

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 14. Juni 2012**

**„BAB A 281 – Sachstandsbericht über Lärmschutzmaßnahmen
im BA 3/2 und BA 4 (Weserquerung)“**

Der Abgeordnete Herr Imhoff (CDU) hat in der Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) vom 10. Mai 2012 um einen schriftlichen Bericht der Verwaltung gebeten.

Sachstand

Die Realisierung des wichtigsten Projektes der „AIP-Schwerpunktprojekte Bremens“, Planung und Bau der Autobahneckverbindung BAB A 281 zwischen der BAB A 27 und der BAB A 1, einschließlich der Planung der B 6n und der Realisierung der B 212n bildet das verkehrspolitisch bedeutendste Vorhaben Bremens in den nächsten Jahren. Die Bundesfernstraßenmaßnahme der Bundesrepublik Deutschland ist dabei in vier Bauabschnitte unterteilt, wobei der Bauabschnitt (BA) 1 seit 1995 und die Teilbauabschnitte 2/1 und 3/1 seit Anfang 2008 unter Verkehr sind. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist der BA 4 (Weserquerung) als F-Modell nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) im vordringlichen Bedarf berücksichtigt.

Teilbauabschnitt 3/2

Der südlich des Güterverkehrszentrums (GVZ) verlaufende Teilbauabschnitt 3/2 der A 281 verbindet auf 4,2 km Länge zukünftig den geplanten BA 4 mit dem bestehenden Teilbauabschnitt 3/1. Die ebenfalls vorgesehene Anschlussstelle (AS) Bremen Seehausen wird dabei die Verknüpfung mit dem stadtbremischen Verkehrsnetz (GVZ) verbessern sowie die Anbindung der späteren Weiterführung der B 212n über die Landesgrenze nach Niedersachsen ermöglichen. Der heute im Bau befindliche Teilbauabschnitt 3/2 wurde am 24.09.2007 planfestgestellt und soll Anfang 2014 fertiggestellt werden.

In Sachen Lärmschutz wurde dabei im Rahmen der Planfeststellung der vom Teilbauabschnitt 3/2 ausgehende Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) berechnet und beurteilt. Die Immissionspegel im Bereich der Stromer Landstraße liegen (fast überall) deutlich unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten (IGW). Anspruch auf Objektschutz besteht dem Grunde nach lediglich an zwei Gebäuden am östlichen Ende der Stromer Landstraße.

Am Gebäude Stromer Landstraße 7 sind zwei Gebäudeseiten betroffen, die Höhe der IGW-Überschreitungen beträgt bis zu 0,4 dB(A) tags und bis zu 6,0 dB(A) nachts. Für das Gebäude Stromer Landstraße 10 ist an einer Gebäudeseite nur der IGW nachts mit bis zu 0,6 dB(A) überschritten. Die betroffenen Gebäude sind passiv zu schützen. Aktiver Lärmschutz ist für die beiden vereinzelt gelegenen Gebäude, von denen nur das Gebäude Stromer Landstraße 7 eine Überschreitung des Tages-Grenzwertes aufweist, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend auszuschließen.

Die Straßenbauverwaltung hat mit den beiden Eigentümern Kontakt aufgenommen und den Umfang der in Frage kommenden Maßnahmen der Lärmvorsorge im Mai 2008 durch einen Gutachter bewerten lassen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der passiven Schallschutzmaßnahmen ist die „Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997. Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf mit Kostenübernahmeerklärung zu Lasten der Straßenbauverwaltung wurde jeweils zugesandt. In einem Fall wurde schriftlich auf passive Lärmschutzmaßnahmen verzichtet und im anderen Fall wurde die Vereinbarung noch nicht gegengezeichnet.

Die konkrete Durchführung liegt dabei grundsätzlich bei den Eigentümern selbst (Einholung von mindestens 3 Handwerker-Angeboten und Beauftragung der vereinbarten Leistungen). Die Erstattung der Kosten erfolgt dann gegen Vorlage der Rechnung.

Vom Beirat Strom wurde darüber hinaus mehrfach, zuletzt am 05.04.2012, zusätzlicher aktiver Lärmschutz durch die Verwendung von Flüsterasphalt gefordert, für den jedoch aus den vorgenannten Gründen keine rechtliche Anspruchsgrundlage besteht. Dieser Sachverhalt wurde seitens der Straßenbauverwaltung bereits nach dem ersten inhaltlich gleichlautenden Beschluss vom 10. Oktober 2011 sowohl mündlich als auch schriftlich gegenüber dem Beirat Strom erläutert.

Bauabschnitt 4

Dieser 4,9 km lange Bauabschnitt beginnt mit der Anbindung an den bestehenden BA 1 im Zuge des geplanten Neubaus der Anschlussstelle Bremen-Gröpelingen nördlich der Weser und endet mit der Verknüpfung mit dem Teilbauabschnitt 3/2 westlich des GVZ an der Anschlussstelle Bremen-Seehausen auf der südlichen Weserseite. Die Weserquerung erfolgt durch einen Tunnel, der im sog. Einschwimm- und Absenkverfahren gebaut wird.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2012 der Freien Hansestadt Bremen ergingen beim Bundesverwaltungsgericht Klagen zur Aufhebung bzw. Abänderung ein – zwei Klagen von Industriebetrieben nördlich der Weser und fünf Klagen von betroffenen Privatpersonen südlich der Weser. Die Klagen der Privatpersonen wurden am 09. und 10. November gemeinsam mündlich am Bundesverwaltungsgericht verhandelt. Das Gericht hat mit Urteilsverkündung vom 24. November für Recht erkannt, dass die Klagen allesamt abzuweisen sind. Für die Klageverfahren der beiden Industriebetriebe wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts, jeweils auf Antrag der klagenden und beklagten Partei, das bis heute andauernde Ruhen der Verfahren angeordnet, um eine außergerichtliche Klärung herbeiführen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses derzeit noch nicht gegeben.

Der Aspekt Lärmschutz wurde im Rahmen der Planfeststellung, wie zuvor beim BA 3/2, gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) behandelt und im Zuge der schalltechnischen Untersuchung die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt.

Dabei wurde bei der Ermittlung der Emissionspegel berücksichtigt, dass zur Einbindung der Verkehrsanlage in die Landschaft, südlich der Weser und östlich der Trasse, eine Verwallung vorgesehen ist, die auch lärmindernde Nebeneffekte aufzeigt. Die Verwallung hat eine Höhe von ca. +7,50 m NN, das entspricht im Trogbereich ca. 5,50 – 6,0m über Gelände. Im Bereich der Trogstrecken wurde ferner der Einfluss der Mehrfachreflexion an den Trogwänden mit berücksichtigt.

Aufgrund der gewählten Abmessungen der Verwallung werden die Immissionsgrenzwerte am Tag wie auch in der Nacht ohne zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen im Gebiet „An der Burgstelle“ komplett eingehalten. Im Portalbereich und westlich der Trasse wird bei dieser Wallhöhe von +7,50 m NN auch der Immissionsgrenzwert im Bereich der Hasenbüener Landstraße eingehalten.

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastungen werden die nutzungsspezifischen Immissionsgrenzwerte gemäß 16.BImSchV für die Ortslage Seehausen und Hasenbüren eingehalten. An keinem Gebäude besteht Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach.

Hinsichtlich der während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigung durch Lärm wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Bevölkerung die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten ist. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte sind dabei gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen“ ebenfalls einzuhalten. Demnach ist die benachbarte Bebauung südlich der Weser als Dorfgebiet (MD) zu werten, dessen Immissionsgrenzwerte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts betragen. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet oder wenn zur Nachtzeit ein oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Überschreitet der Beurteilungspegel an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A), so sind gemäß AVV Baulärm Maßnahmen zur Begrenzung der Schallimmissionen zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Beschränkung der Betriebszeiten lärmintensiver Baumaschinen
- Einsatz lärmärmer Baumaschinen bzw. Bauverfahren
- Abschirmung durch Bauzäune o.ä.

Die Anforderungen der AVV Baulärm sind während des Nachtzeitraums (von 20 bis 7 Uhr) wegen des um 15 dB(A) geringeren Grenzwertes und wegen des Spitzenpegelkriteriums deutlich schärfer als für den Tageszeitraum (von 7 bis 20 Uhr). Der Einsatz lärmintensiver Baumaschinen bzw. Bauverfahren sollte daher nach Möglichkeit auf den Tageszeitraum beschränkt werden.

Grundsätzlich sollten die Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen zumindest den Anforderungen der seit 03.01.2006 geltenden Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG, umgesetzt in nationales Recht durch die 32. BImSchV, entsprechen.

Die bauausführenden Firmen haben bzgl. Lärm ferner die §§ 22 ff BImSchG zu beachten. Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem S. d. T. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, in dem die IG Seehausen, der Beirat, das Ortsamt und betroffene Bürgerinnen und Bürger beteiligt sind. In diesem Arbeitskreis, der am 30. Mai 2012 erstmals getagt hat, wird über die Wirkungen der nach dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und über Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms während der Bauphase beraten.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.